

62. Kann der Schuldner Rechte aus § 779 oder § 812 BGB. herleiten, wenn er über eine abgetretene Hypothek mit dem neuen Gläubiger während der Rückwirkungszeit einen Vergleich geschlossen hat, der alle Aufwertungsansprüche regeln sollte, wenn er dann auf Grund des Vergleichs an den neuen Gläubiger mehr gezahlt hat, als diesem nach dem Aufwertungsgesetz gebühren würde, und wenn nun der frühere Gläubiger seine Aufwertungsansprüche gegen den Schuldner geltend macht?

AufwG. §§ 17, 18, 67.

VII. Biblisfenat. Urf. v. 24. Juni 1927 i. S. L. (Rf.) w. B.-  
Verf.-G. (Bekf.). (VII) VI 71/27.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die alleinige Testamentserbin ihres am 17. April 1923 verstorbenen Ehemannes, des Kaufmanns L. Dieser steht im Grundbuch noch als Eigentümer von Grundbesitz eingetragen, auf dem in Abt. III des Grundbuchblatts unter den Nummern 1, 3, 5 und 2, 4, 6 zwei Hypotheken von 180 000 und 310 000 M eingetragen waren; die Hypotheken waren am 25. März 1913 in der Hand der Stadtsparkasse in Sch. zur Entstehung gelangt, dann aber auf Grund einer Abtretung vom 27. März 1923 am 3. Mai 1923 auf die Beklagte umgeschrieben worden. Für diese ist ferner in Abt. III unter Nr. 8 am 1. November 1921 eine Darlehenshypothek von 260 000 M eingetragen worden. Am 31. Dezember 1923 schrieb die Klägerin an die Beklagte:

„Ich bin bereit meine Hypothek für das obige Grundstück abzulösen. Für eine baldgest. Nachricht, aus der die Bedingungen, von denen die Ablösung abhängig gemacht wird, hervorgehen, wäre ich Ihnen dankbar.“

Im Januar 1924 trafen die Parteien ein Abkommen dahin, daß die Beklagte gegen Zahlung von 11 500 G.M ihre gesamten vorbezeichneten Hypotheken löschen lasse und sich wegen aller etwaigen Aufwertungsansprüche für befriedigt erkläre. Am 23. Januar 1924 hat die Beklagte die Löschung bewilligt und am 28. Juni 1924 auf Verlangen des Grundbuchrichters noch hinzugefügt, daß die Löschung ohne jeden Vorbehalt bewilligt werde. Die 11 500 G.M sind bezahlt worden. Die Klägerin behauptet jetzt, daß die Stadtsparkasse in Sch. als die ursprüngliche Gläubigerin der Hypotheken von 180 000 und 310 000 M rechtzeitig Aufwertungsansprüche nach § 17 AufwG. angemeldet habe. Sie hält diese Ansprüche für begründet und vertritt den Standpunkt, daß der von den Parteien mit dem Abkommen vom Januar 1924 bezweckte Erfolg der Abgeltung aller Aufwertungsansprüche nicht erreicht worden sei. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt sie gemäß §§ 812ffg., aber auch gemäß § 779 BGB. die Zurückzahlung der 11 500 R.M. nebst Zinsen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klägerin stützt den Hauptantrag ihrer Klage auf zwei gesetzliche Vorschriften, auf den § 779 und den § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die gemeinsame Unterlage beider Klagegründe ist die Behauptung, daß die Stadtsparkasse in Sch. in der Lage sei, wegen der beiden Hypotheken von 180000 und 310000 M. Aufwertungsansprüche gegen die Klägerin geltend zu machen. Ob das zutrifft, hat das Kammergericht nicht untersucht. Die Möglichkeit, daß solche Ansprüche bestehen, ist nicht auszuschließen. Vergleiche über Hypotheken und die durch sie gesicherten persönlichen Forderungen werden vom Aufwertungsgezet nach § 67 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig nicht berührt, wenn die Vergleiche, wie vorliegend für den Vergleich der Parteien vom Januar 1924 unstreitig, den Zweck hatten, die Ungevißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen. Ist ein solcher Vergleich von einem Abtretungsempfänger abgeschlossen worden, so bindet er, wie das Reichsgericht im Urteil vom 11. Mai 1927 V 345/26 (teilweise abgedruckt RGZ. Bd. 116 S. 184) ausgesprochen hat, auch den früheren Gläubiger. Nun fällt aber der Vergleich der Parteien in die sogenannte Rückwirkungszeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 und deshalb steht er nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AufwG. „der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes“, also auch der Aufwertung zugunsten des früheren Gläubigers nach § 17 AufwG., „nicht entgegen“. Die Klägerin kann sich demgegenüber zwar auf § 67 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 berufen, denn die Beklagte hat den Vergleich als Kaufmann und, wie nach § 344 Abs. 1 BGB. zu vermuten, im Betrieb ihres Handelsgewerbes abgeschlossen; ebenso mit Recht weist aber die Klägerin auf Halbs. 2 a. a. O. hin. Danach steht der Vergleich den Ansprüchen der Sparkasse nicht entgegen, „soweit die Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse (Aufwertungsstock) erfolgt (§§ 48, 51 Abs. 3, §§ 56, 60)“. Ob hier für den Fall, daß eine Abtretung der Hypothek in Frage kommt, die Teilungsmasse des neuen Gläubigers gemeint ist, der den Vergleich abgeschlossen hat, oder die Teilungsmasse des früheren Gläubigers, der die Aufwertung begehrt, kann zweifelhaft sein, braucht aber nicht entschieden zu werden. Denn nach der vom Revisionsgericht als richtig zu unterstellenden Behauptung der Klägerin sind die Aufwertungsbeträge bei der beklagten Versicherungsgesellschaft (neuer Gläubiger) in einen Aufwertungsstock

(§ 60 AufwG.) geflossen und sollen sie bei der Sparkasse (früherer Gläubiger) in eine Teilungsmasse (§ 56 a. a. D.) fließen. Bei dieser Sachlage muß also davon ausgegangen werden, daß der Sparkasse noch Aufwertungsansprüche gegen die Klägerin zustehen. . . .

Die auf § 779 BGB. gestützte Klage ist vom Kammergericht mit zwei selbständigen Erwägungen abgewiesen worden. Die erste geht dahin, daß die Parteien sich überhaupt nur über die im Verhältnis zueinander bestehenden Ansprüche hätten vergleichen wollen. (Es wird dargelegt, daß diese Erwägung nicht schlüssig begründet ist, und dann fortgefahren:) Es ist deshalb im folgenden zu unterstellen, daß die Parteien, wie die Klägerin behauptet, durch ihren Vergleich alle Aufwertungsansprüche haben beseitigen wollen.

Mit seiner zweiten Erwägung zu § 779 BGB. nimmt das Kammergericht an, daß nicht der von den Parteien nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt das gewesen sei, was der Wirklichkeit nicht entsprochen habe, daß sich die Parteien vielmehr höchstens über einen dem Vergleichsabschluß nachfolgenden Umstand, nämlich über die künftige Gestaltung der bevorstehenden Aufwertungsgesetzgebung, im Irrtum befunden hätten; der Aufwertungsanspruch der Sparkasse habe zur Zeit des Vergleichsabschlusses noch nicht bestanden, er sei ihr erst durch § 17 AufwG. gewährt worden. Diese Erwägung ist nicht zu beanstanden.

Zunächst ist richtig, was hier über die Entstehung der Ansprüche des Abtretenden gesagt wird. An anderer Stelle führt das Urteil allerdings aus, daß der Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers völlig selbständig und unabhängig von den Rechten des neuen sei, daß er auf diesen mit der Abtretung des Hypothekenrechts nicht übergegangen, vielmehr zur freien und alleinigen Verfügung des früheren Gläubigers verblieben sei. Dieser Ansicht, wonach das Bestehen der Sparkassenansprüche auch schon für die Zeit des Vergleichsabschlusses angenommen werden müßte, ist indessen nicht beizutreten. Mit Recht hat das Reichsgericht in der schon oben angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 116 S. 184 ausgesprochen:

„Hat der Gläubiger einer Hypothek diese vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes abgetreten, so gingen damit nach dem damaligen Rechtszustand seine Rechte aus der Hypothek auf den neuen Gläubiger über. Sein Anspruch aus der Hypothek war damit völlig erloschen; irgendetwas Aufwertungsanspruch stand ihm nicht zu; er

selbst war aus dem Schuldverhältnis gänzlich ausgeschieden. Schloß dann der Zessionar mit dem Schuldner einen Vergleich über die Hypothek ab, so war dazu er, der neue Gläubiger, allein berechtigt. Über die nicht mehr vorhandenen Rechte des alten Gläubigers wurde durch den Vergleich nicht verfügt. Hatte der Vergleich das Erlöschen der Forderung zum Gegenstand, so ging sie unter.“

Und an anderer, nicht abgedruckter Stelle desselben Urteils wird hervorgehoben,

„daß nach erfolgter Abtretung und Umschreibung der Hypothek auf den Zessionar lediglich eine Papiermarkhypothek zugunsten des Zessionars bestand, und daß die Rechtslage nicht etwa so beschaffen war, daß eine aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Doppelbelastung vorhanden war. Aus der Bestimmung des § 17 AufwG., daß im Falle der Abtretung der Hypothek unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen „die“ Hypothek auch zugunsten des Bedenten aufzuwerten ist, ergibt sich die Annahme des Gesetzgebers, daß dem Bedenten ein Teil des in den Goldmarkbetrag umgewandelten Papiermarkbetrags zugewiesen werden soll.“

Danach ist es also der Gesetzgeber, der den Aufwertungsanspruch des Abtretenden durch § 17 AufwG. erst geschaffen hat. Deshalb haben die Parteien bei Abschluß des Vergleichs vom Januar 1924 nicht geirrt, als sie annahmen, daß die Beklagte über alle Aufwertungsansprüche aus den drei Hypotheken verfügen könne. Geirrt haben sie in der Tat nur über den Gang der späteren Gesetzgebung. Ihr wollten sie zuvorkommen, ohne Rücksicht auf sie wollten sie ihr Verhältnis regeln. Die Erwartung der Parteien, daß die Gesetzgebung geschlossene Vergleiche unbedingt und ausnahmslos anerkennen werde, ist dann allerdings enttäuscht worden. Dadurch wurde aber nicht der beim Vergleichsabschluß als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt nachträglich unrichtig, es kann vielmehr, wie das Kammergericht im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Juni 1926 (bei Ring Rechtsprechung in Aufw.-Sachen 1926 S. 556) zutreffend dargelegt hat, nur von einem Irrtum über einen dem Vergleichsabschluß nachfolgenden Umstand gesprochen werden.

Den Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung lehnt das Kammergericht ab, weil die Sparkasse sich die an die Beklagte geleistete Vergleichssumme im Rahmen des § 18 Abs. 2 AufwG. anrechnen lassen müsse und die Beklagte deshalb nicht auf Kosten der

Klägerin ungerechtfertigt bereichert sei. Diesem Ergebnis ist zuzustimmen. Allerdings hat der Vergleich den nach seinem Inhalt bezweckten Erfolg nicht erreicht, wenn er alle Aufwertungsansprüche auch bezüglich der Hypotheken von 180000 und 310000 M. beseitigen sollte, wenn aber der Sparkasse insoweit noch Aufwertungsansprüche zustehen. Beides ist nach den früheren Darlegungen zu unterstellen. Ebenso kann nach den von den Parteien mitgeteilten Zahlen davon ausgegangen werden, daß die Beklagte auf die Hypotheken von 180000 M. und 310000 M. höhere Aufwertungsbeträge erhalten hat, als ihr jetzt nach dem Aufwertungsgesetz zustehen würden. Die Mehrbeträge sind aber der Beklagten — und das entscheidet — nicht auf Kosten der Klägerin zugeflossen.

Das Verhältnis zwischen dem Aufwertungsanspruch des früheren und dem des neuen Gläubigers wird im § 18 Abs. 2 AufwG. grundsätzlich dahin geregelt, daß die Hypothek für den früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet wird, als der für ihn zu berechnende Aufwertungsbetrag den des neuen übersteigt. Es soll also der Schuldner den vollen gesetzlichen Aufwertungsbetrag zahlen, der neue Gläubiger davon so viel bekommen, als sich ergibt, wenn für die Berechnung der Zeitpunkt seines Erwerbes der Hypothek eingesetzt wird; der Rest des Aufwertungsbetrags aber soll dem früheren Gläubiger zufallen. Das ist die Vorschrift über die Berechnung der Aufwertung für den Abtretenden. Was der Schuldner ihm auf seinen Anspruch anrechnen kann, ist nicht besonders bestimmt. Insoweit ist auf den Grundsatz des § 18 Abs. 1 AufwG. zurückzugehen. Danach sind „die geleisteten Zahlungen“ anzurechnen, und zwar die vor dem 15. Juni 1922 geleisteten zum Nennbetrag auf den Nennbetrag, die später geleisteten in Höhe ihres Goldmarkbetrags auf den Aufwertungsbetrag. Von dieser Vorschrift ist keine Ausnahme gemacht für den Fall, daß der Schuldner auf Grund eines Vergleichs an den neuen Gläubiger gezahlt hat, der Vergleich aber nach § 67 Abs. 2 AufwG. dem Aufwertungsverlangen des früheren Gläubigers nicht entgegensteht. Allgemeine Rechtsgrundsätze greifen nicht ein. Nach diesen hat der frühere Gläubiger keinerlei Ansprüche mehr an den Schuldner. Gewährt ihm das Aufwertungsgesetz solche, so dürfen sie auch nur nach diesem beurteilt werden. Für die Klägerin ergibt sich daraus die Befugnis, auf den Aufwertungsanspruch der Sparkasse alles das anzurechnen, was die Beklagte an Aufwertung für die

Hypotheken von 180000 M und 310000 M mehr erhalten hat, als sie nach dem Aufwertungsgezet zu verlangen gehabt hätte.

Der Beschluß des Reichsgerichts vom 2. März 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 255) steht nicht entgegen. Dort ist ausgeführt, daß das Abtretungsentgelt nicht von dem Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers abzuziehen ist, weil es nicht vom Schuldner gezahlt ist, also keine Zahlung im Sinne des § 18 Abs. 1 AufwG. darstellt. Im übrigen entnimmt gerade jener Beschluß dem § 18 AufwG. den mit den obigen Darlegungen übereinstimmenden Gedanken, daß der Schuldner des abgetretenen und aufzuwertenden Rechts nicht mehr zu leisten haben soll, als er zu leisten hätte, wenn keine Abtretung vorgenommen worden wäre.

Bei diesem Ergebnis läßt sich eine Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Klägerin nicht feststellen. . . .